

Druckfehler

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtsbehörde eröffnete seye, wo wir unsere Oligarchen rechtlich belangen können.

Bürger Repräsentanten! lange genug haben die von unsern Oligarchen auf die schandbarste Weise mißhandelt und unglücklich gemachten Patrioten, deren ein Theil vom Hauß; und Heimwesen verbannt, und andere so lange von Weib und Kindern getrennt worden, und in Gefängnissen schmachten mußten, wo meistens noch baar bezahlte Geldauslagen dabei sind, auf dieses Gesetz der gerechten Entschädigung warten müssen! Wir beschwören Sie bei Ihren heiligen Pflichten, die Sie dem Vaterland und dem von Ihnen errichteten Gesetze schuldig seyn — alle die schnellsten Verfügungen zu treffen, die nach dem Gesetze den Märtyrern der Freiheit, welche an Ehr, Leib und Gut beschädigt worden sind, zu ihrer Entschädigung dienlich erachtet werden.

Dieses erwarten wir desto zuversichtlicher von Ihnen, als Ihrer Vaterlandsliebe und Weisheit die Bemerkung unmöglich entgehen kann, daß Helvetien seine Freiheit, den Leiden und der Standhaftigkeit der Bittsteller wesentlich zu verdanken hat, und daß das Wohl des lieben Vaterlandes von der pünktlichen Vollziehung der Gesetze unzertrennlich ist.

Gruß und Achtung.

Im Namen aller beschädigten Patrioten im Kanton Zürich, die Abgeordneten:

Johannes Bodmer, Chir. von Stäfa.

Heinrich Bleuler von Rügnacht, Distriktsrichter.

Heinrich Schultheß von Rügnacht.

Heinrich Ryfel von Stäfa.

Joh. Höhn, Distriktsrichter von Horgen.

H. Jakob Kunz von Detweil, Distriktsrichter.

Bellegri glaubt, Männern die den Muth hatten sich für das Wohl ihres Vaterlandes und die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit mit so viel Aufopferung und Gefahr wieder die alte Oligarchie und Despotie zu erheben, müsse so viel möglich entsprochen werden, in einem so gerechten Begehren: er fordert also Verweisung an eine Kommission. Kellstab stimmt bei und glaubt die Präsidenten der nächsten Distriktsgerichte könnten vielleicht am zweckmäßigsten zur Ergänzung des Züricher Distriktsgerichts gebraucht werden. Secretan fodert Rückweisung an diejenige Kommission welche schon über diesen Gegenstand der Ergänzung parthenischer Distriktsgerichte, ein allgemeines Gutachten zu entwerfen den Auftrag hat.

Raf fodert Ehre der Sitzung für die anwesenden verfolgten Patrioten, von denen einer selbst durch Herz Ferhand, für seinen Eifer für die Sache der Freiheit, auf das Schaffot geführt worden ist. Dieser Antrag wird angenommen, und die Bittsteller erhalten unter lautem Beifall die Ehre der Sitzung. In Rücksicht der Bittschrift selbst wird Secretans Antrag angenommen.

Bles fodert für 3 Wochen Urlaub, der ihm gestattet wird.

Auf Fierzens Antrag soll die Kommission über das Begehren der verfolgten Zürcher Patrioten in 3 Tagen ihren Rapport machen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nachmittags Sitzung, 18. Januar.

Das Distriktsgericht von Luzern, welches schon gegen 600 Prozesse behandelt hat, begehrt Bezahlung für sich und seine Secretairs. Anderwerth bemerkt, daß die Vollziehung unseres Gesetzes nicht uns, sondern dem Direktorium zusteht, daher fodert er Verweisung an dasselbe, und wundert sich daß dieses Distriktsgericht vier Secretair habe. Dieser Antrag wird angenommen.

Das gleiche Distriktsgericht fodert gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte. Zimmermann fodert Verweisung an die Kommission über Organisation der öffentlichen Autoritäten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Bettwyl im Kanton Baden wünscht eine eigne Pfarrgemeinde auszumachen. Anderwerth fodert Verweisung an den Minister der Wissenschaften, indem es bedenklich ist, ohne genaue Kenntniß solche einzelne Begehren zu gestatten. Zimmermann ist wohl in Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze mit Anderwerth einig, allein wenn eine Gemeinde auf ihre Kosten sich zu einer Pfarre erheben will, so glaubt er, müsse die Sache durch eine Kommission untersucht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Mit Verwunderung lese ich von ungefähr in No. 20, vom 23ten Jenner der Helvet. Zeitung, folgende Stelle: „Huber. Man wird sie für ausgewandert, ihre Güter für confisciert erklären.“ Der gleiche Fehler ist in No. 13, vom 30. Jenner der Oberheinzschen oder Basler Zeitung. Ich ersuche also beide Redakteurs, denselben nach dem Schweizerischen Republikaner zu verbessern, denn es hat mir noch nie getraunt, von Confiskation zu sprechen; ich habe einen gegründeten Abscheu davor, und weiß mir keinen Fall zu denken, wo sie gerecht wäre. W. Huber.

Druckfehler.

Im 64sten Stük S. 519, Sp. 2, Zeile 2 von unten statt: nah an, lies: ruh an.

Im 67sten Stük S. 540 statt Großer Rath 12. Januar, lies Großer Rath 11. Januar.

Ebendaf. S. 540, Sp. 1, Z. 37, statt Wildberger er stimmt bei, beharret auch neuerdings: lies Wildbergerer stimmt bei, Billeter beharret neuerdings u. s. w.